

bare Beziehung zur Entstehung dieser Staats- und Streitschrift setzen. Hierher gehören zunächst die vielen Rasuren und Korrekturen, die ein Ausmass annehmen, das durch blosse Irrungen eines Abschreibers nicht mehr erklärt werden kann. Wenn f. 117 das ganze Glaubensbekenntnis auf Rasur steht, wenn f. 182 von der Hand des Korrektors bemerkt ist: 'Hic interponendum de quinque generibus visionum iuxta Theodosium Macrobius', so sind das Aenderungen, die nicht etwaige Versehen eines Abschreibers bessern, sondern der Herstellung und Gestaltung des Textes gelten.

Noch entscheidender sprechen die Tironischen Noten des Codex für die Annahme, dass wir in V geradezu den Codex authenticus der Libri Carolini zu sehen haben¹.

1) Vgl. über sie die Ausführungen von M. Tangl, N. A. XXXVI, 752 ff. — Die in N. A. XXXVI, 631, N. 1 angekündigten weiteren Abschnitte erscheinen im folgenden und im nächstfolgenden Heft dieser Zeitschrift.